Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag der Stadtwerke Burghausen auf Erteilung einer Bewilligung zum Zu Tage leiten und Entnehmen von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 266/2 (Brunnen I) und Fl.Nr. 369/1 (Brunnen II) der Gemarkung Raitenhaslach sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 413/5 der Gemarkung Raitenhaslach (Horizontalbrunnen Hitzler) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burghausen**

# Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Burghausen haben die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung von 30 Jahren zum Zu Tage leiten und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen I und II bei Laimgruben sowie dem Horizontalbrunnen Hitzler zur Versorgung der Stadt Burghausen mit Trink- und Brauchwasser (zweites Standbein zur redundanten öffentlichen Wasserversorgung) beantragt, nachdem die bestehende wasserrechtliche Zulassung mit Ablauf des 31.12.2021 endet.

Die beantragte jährliche Höchstentnahmemenge aus den Brunnen beträgt 1.715.000 m3.

Das Betriebskonzept sieht jedoch vor, dass die Versorgung des Stadtgebietes Burghausen weiterhin durch Wasserbezug aus dem Weilhartsforst in Österreich erfolgt. Die tatsächlichen Entnahmemengen aller Gewinnungsanlagen liegen somit bei ca. 50.000 m3/a (Bewegungsbetrieb). Mit dem beantragten Benutzungsumfang soll die Rechtssicherheit zur redundanten Nutzung der Brunnen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burghausen gewährleistet werden. Die drei Brunnen stellen ein zusammenhängendes ortsnahes Standbein für die Sicherstellung der Wasserversorgung von Burghausen dar.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten.

Es ist festzustellen, dass durch den langjährigen Betrieb der Brunnen der Ruhegrundwasserspiegel nicht großflächig abgesenkt wurde. Die derzeitigen Ruhewasserstände liegen im Niveau der Wasserstände zum Zeitpunkt der Errichtung der Brunnen.

Der Horizontalbrunnen Hitzler befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Salzachtal“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Salzachtal“ wurde mit Verordnung des Landkreises Altötting vom 08.08.1977, geändert mit Verordnungen vom 09.06.1994 und 21.12.2009, ausgewiesen.

Schutzzweck ist es vor allem,

1. das Salzachtal als Erholungsgebiet für die Bevölkerung zu sichern,
2. das typische Landschaftsbild sowie,
3. die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

Gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung sind alle Veränderungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Durch den Weiterbetrieb des Horizontalbrunnens Hitzler wie beantragt, ist davon auszugehen, dass der beschriebene Schutzzweck erhalten bleibt und die genannten Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de.